

Satzung der Gemeinde Am Ohmberg über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehren

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung von Vorschriften zum Brand- und Katastrophenschutz sowie zum Kommunalen Versorgungsverband vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 415) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Ohmberg in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Am Ohmberg, dem Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren oder dem entsprechenden Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Am Ohmberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
 - a. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
 - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. die Erteilung von Unterricht bei Institutionen;
 - 5: das Einfangen von Tieren und die vorläufige Unterbringung in einem Zwinger oder die Verbringung in das Tierheim.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Am Ohmberg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes oder der Gebührenerhebung richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Am Ohmberg für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure, Ölbindemittel und deren Entsorgung, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind für die Brandsicherheitswache die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG oder den Gebühren nach § 22 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Am Ohmberg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.
- (4) Die Gemeinde Am Ohmberg kann Kostenersatzansprüche ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Kostenersatz für die Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren
- der Gemeinde Bischofferode vom 24. Januar 2002,
geändert durch Satzung vom 4. Juli 2002;
 - der Gemeinde Großbodungen vom 27. September 2002;
 - der Gemeinde Neustadt vom 25. April 2000

außer Kraft.

Am Ohmberg, 08.11.2011

Kirchner
Bürgermeister

- Siegel -

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz und die Gebührenerhebung bei Pflichtleistungen und freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Am Ohmberg

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen. Weiterhin können Gebühren für die Gerätebenutzung und für freiwillige Leistungen erhoben werden.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- a) für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Am Ohmberg nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.
- b) für den Einsatz des Ortsbrandmeisters, Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister, Wehrführer und andere Feuerwehrangehörige	13,00 €
--	---------

1.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|--------|
| a) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden | 8,00 € |
| b) die zu verabreichenden Erfrischung und Stärkung
bei einer Einsatzdauer über 4 Stunden je Einsatzkraft | 2,50 € |

erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.3 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Ausrückestundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.3.1 Löschfahrzeuge (LF)

	<u>Euro/Stunde</u>
LF 8/6	50,00
LF 8/8	50,00
LF 10/6	50,00
LF 16/12	50,00
TLF 16/25	50,00

2.3.2 Mannschaftstransportfahrzeuge und Gerätewagen

MTW	20,00
VRW	40,00

2.3.3 Feuerwehranhänger (FwA)

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger	20,00
AL 12/2 Anhängeleiter	20,00
FwA für	
- Pulver	20,00
- Ölschaden	20,00
- Schlauch	20,00

2.3.4 Hilfsfahrzeuge

Bauhofffahrzeug Muticar	20,00
Radlader	30,00

2.4 Bereitstellungskosten

Werden Geräte eingesetzt, die nicht zur DIN-gerechten Beladung der Fahrzeuge gehören, sind neben den Fahrzeugkosten zusätzliche Kosten für die Benutzung der Geräte zu erheben.

• TS 8/8	15,00
• Notstromaggregat	15,00
• Wärmebildkamera	20,00
• Saugpumpe	10,00
• Motorkettensäge	15,00
• Trennschleifer	10,00
• Hockdrucklöscher	30,00
• Hammer- und Bohrgeräte	10,00
• Scheinwerfer	10,00
• Handsprechfunkgerät	10,00
• Kleingeräte pauschal	10,00
• Naßsauger	20,00

3. Freiwillige / besondere Leistungen

3.1 Freiwillige Leistungen

Öffnen von Türen	30,00
Entfernen von Wespennestern und Insekten zuzüglich Zusatzkosten	50,00

Auf Antrag oder Anweisung besonders zu erbringende Leistungen wie:

- Säubern von Verkehrsflächen
- Entfernen von Eiszapfen
- Eigentumssicherung
- Baustellensicherung
- Gebäudesicherung
- Einfangen von Tieren

werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Anlage berechnet.

Für nicht benannte Leistungen und Geräte gelten die für vergleichbare Leistungen und Geräte zum Ansatz gebrachte Kosten.

3.2 Pauschalsätze für besonderen Leistungen

Schuldhaft missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr

entsprechend der
eingesetzten
Kräfte und Mittel:
mindestens
300,00 €

Am Ohmberg, 08.11.2011

Kirchner
Bürgermeister

-Siegel-